

19/SN-182/ME

ARBEITSGEMEINSCHAFT FRAUEN IN FORSCHUNG UND LEHRE
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN



Kontaktfrau Elisabeth Kleder

GESETZENTWURF	
z.	68.-GE/19.92
Datum: 22. JULI 1992	
23. Juli 1992	
Verteilt.....	

Wien, 16. 7. 1992

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft
Frauen in Forschung und Lehre zum
Novellierungsentwurf zum UOG
betreffend Arbeitsklaus für Gleichbehandlungsfragen

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Elisabeth Kleder

**ARBEITSGEMEINSCHAFT FRAUEN IN FORSCHUNG UND LEHRE
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**



An

Dr. Erhard Busek
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
Minitenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 6. Juli 1992

Stellungnahme zum Novellierungsentwurf zum Universitäts-Organisationsgesetz betreffend Neuregelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Die Arbeitsgemeinschaft Frauen in Forschung und Lehre an der Wirtschaftsuniversität begrüßt die in Aussicht gestellte Novellierung des §106a UOG. Die bisherigen Aktivitäten des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben gezeigt, daß nur durch eine weitgehende Novellierung, die sich auf eine Stärkung und Erweiterung der Rechte des Arbeitskreises sowie auf die Zurverfügungstellung einer infrastrukturellen Unterstützung bezieht, die Arbeitsfähigkeit und Effektivität des Arbeitskreises zu erlangen ist.

Zur vorgesehenen Novellierung im Detail:

ad Ziffer 1.) Die ausdrückliche Verankerung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes in §5 (5)c UOG wird begrüßt.

ad Ziffer 2.) - § 106a UOG

Absatz 1: Die Intention des Absatz 1 ist zu begrüßen.

- Allerdings sollte (zumindest in den Erläuterungen) eine Konkretisierung des "ausgewogenen Zahlenverhältnisses" verankert werden, zB in der Form dynamischer Quotierungen, eine nicht dem Anteil der Absolventinnen entsprechende Repräsentanz von Frauen im wissenschaftlichen Personal entspricht nicht der Intention eines "ausgewogenen Zahlenverhältnisses".
- Weiters ist vorzusehen, daß die von den obersten Kollegialorganen zu beschließenden Frauen-Förderpläne verbindlichen Charakter haben.

Absatz 2: Die derzeitige Situation von Wissenschafterinnen an Österreichs Universitäten und Hochschulen und vor allem die Persistenz der Unterrepräsentanz belegt deutlich die Notwendigkeit der Verfassungsbestimmung des Absatz (2). Diese Regelung wird begrüßt.

Absatz 4: • Die Erfahrungen mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung an der Universität zeigen, daß die Diskriminierung keineswegs ausschließlich bei "reinen Personalangelegenheiten", wie Einstellung, Verlängerung etc. erfolgt, sondern daß die Zuteilung von finanziellen Mitteln von steigender Bedeutung für die Entwicklungsmöglichkeiten von WissenschafterInnen ist. Deshalb regen wir eine Ausweitung der Kompetenz des Arbeitskreises an. Neben der Teilnahme an Sitzungen der

Kollegialorgane, die Personalangelegenheiten behandeln soll auch die Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen von Kollegialorganen, die Budgetangelegenheiten behandeln, ermöglicht werden. Das könnte entweder durch eine extensive Interpretation von "Personalangelegenheiten" (Budgetangelegenheiten sind in vielen Fällen nicht von Personalangelegenheiten getrennt zu sehen) oder durch eine explizite Nennung von Budgetangelegenheiten im Absatz 4 erreicht werden.

- Die erweiterten Protokollierungsmöglichkeiten werden begrüßt.

Absatz 5 wird begrüßt.

Absatz 6 wird begrüßt.

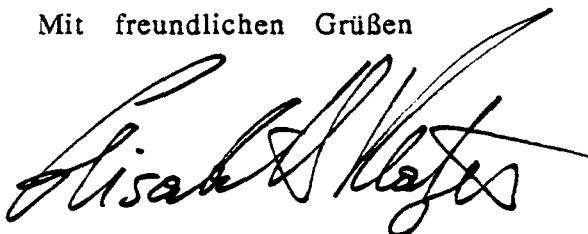
Absatz 7, 8, 9: Die bisherigen Arbeitserfahrungen haben gezeigt, daß die Einführung der Absätze 7-9 unabdingbare Notwendigkeit und Grundlage für die Arbeit des Arbeitskreises darstellt.

Absatz 10: Die Einführung des Absatz 10 wird begrüßt. Allerdings sollte die Intention des Absatzes weiter konkretisiert werden.

- Im Detail heißt das, daß die Rechte der Mitglieder des Arbeitskreises an das **Schutzniveau von Personalvertretungen** angeglichen werden sollten.
- Um eine effektive Umsetzung der Bestimmung in Absatz 10 (Nichtbenachteiligung bei beruflichem Fortkommen) zu ermöglichen, ist zu gewährleisten, daß Mitglieder des Arbeitskreises nach Beendigung ihrer Tätigkeit Anspruch auf **Forschungsfreisemester** haben.

In engem Zusammenhang mit Absatz 10, jedoch darüber hinaus, um insgesamt die Realisierung der Intention der vorliegenden Novellierung zu verwirklichen (vgl. Erläuterungen, Allgemeines), weisen wir mit Nachdruck darauf hin, daß jedenfalls die Zurverfügungstellung einer infrastrukturellen Unterstützung (Sekretariat) notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Elisabeth Klatzer
Für die Arbeitsgemeinschaft Frauen in Forschung
und Lehre an der Wirtschaftsuniversität Wien